

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 32.

Marienwerder, den 10. August

1870.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 29ste, 30ste, 31ste u. 32ste Stück des Bundesgesetz-Blattes pro 1870 enthält unter:

Nr. 536. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, vom 21. Juli 1870.

Nr. 537. das Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militärpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens, vom 21. Juli 1870.

Nr. 538. das Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17. und 20. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355), vom 21. Juli 1870.

Nr. 539. das Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikels 24. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, vom 21. Juli 1870.

Nr. 540. das Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen, vom 21. Juli 1870.

Nr. 541. die Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, elften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps, vom 21. Juli 1870.

Nr. 542. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militär- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

Nr. 7691. die Urkunde über die Erneuerung des eisernen Kreuzes, vom 19. Juli 1870.

Nr. 7692. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend einen Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

Nr. 7693. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, vom 25. Juni 1870.

Nr. 7694. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-

gesellschaft Unions-Gesitt Hoppegarten“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft, vom 2. Juli 1870.

Nr. 7695. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktien-Gesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachspinnerei und Weberei in Bielefeld“ beschlossenen Abänderungen ihres Statuts, vom 6. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1870**, womit ein letzter Zinsenttermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R. G. B. Nr. 37.) erteilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsenttermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1. für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;

2. für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;

3. für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste:

für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.,

für das in England negociirte Anlehen vom 1. Juli 1852,

für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und

für das in England negociirte Anlehen vom Jahre 1859

der 1. Jänner 1871;

4. für die mit 1 Procent verzinlichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;

5. für die mit 2½ Procent verzinlichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;

6. für die mit 3 Procent verzinlichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezbr. 1870;

7. für die mit 4 Procent verzinlichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember

Ausgegeben in Marienwerder den 11. August 1870.

1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;

- 8. für das 4 1/2 procentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktbr., beziehungsweise der 15. Dezbr. 1870;
- 9. für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisiert, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürsliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsenterrnin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.
Berlin, den 4. Mai 1870.

gez. Brestel m. p.

2) Beschreibung

der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt, Seite 499) auszugebenden Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler.

Die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler, 4" 10 1/2" breit und 3" 1" hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und ist die Schau- und Rückseite mit einem farbigen von weissen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen.

Die Farbe des Untergrundes ist bei den Scheinen
zu 25 Thaler blau,
zu 10 " roth,
zu 5 " grün,

Die **Schauseite** enthält in schwarzem Typendruck links: **das Wappen des Norddeutschen Bundes** und unter demselben die Werthzahl auf gemustertem Felde, rechts daneben in Zeilen unter einander: Darlehns-Kassenschein

Fünfundzwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler
vollgültig in allen Zahlungen
Gesetz vom 21. Juli 1870.
Berlin, den 1. August 1870.

Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden, v. Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.
und die Strafanstalt gegen die Nachbildung.

Die **Rückseite** enthält in schwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5)
oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derselben: „Ausgefertigt“ mit der Namensunterschrift des Beamten.

Auf der linken Seite befindet sich als **Trockenstempel das Wappen des Norddeutschen Bundes** und darunter die Werthzahl auf guillochirter Rosette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

3) Bekanntmachung.

Post-Dampfschiffverbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden während der Zeit vom 15. Juni bis 14. September in jeder Richtung wöchentlich dreimal statt:

Abgang aus Stralsund Montag, Mittwoch und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin;

Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachm. abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit Tagesanbruch nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens um 3 1/2 Uhr früh;

Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 12¹¹ Mittags nach Berlin abgehenden Schnellzug;

Ankunft in Berlin 6 Uhr Nachmittags.

Durch die Post-Dampfschiffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursfirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

- I. Platz 4 1/2 Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordereckplatz 1 1/2 Thaler, für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7 1/2 Thlr., II. Platz 5 Thlr.
- 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld von 3 Thlrn. für ein Billet I. Klasse und von 5 Thlrn. für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Tare reisenden Personen können Bettplätze auf dem Postdampfschiffe nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin werden direkte Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, für die Fahrt bis Malmoe ausgegeben.

Linie Flensburg-Korsöer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 9 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Flensburg täglich 11¹⁵ Uhr Nachts nach Ankunft des um 5⁵⁵ Uhr Nachmittags aus Altona abgehenden Zuges.

Ankunft in Korsöer gegen 7 1/2 Uhr früh. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10³⁵ Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsöer täglich 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Flensburg am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den um 9¹⁰ Uhr Vormittags nach Altona abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Flensburg und Korsøer:
I. Platz 3³/₄ Thlr. Pr. Ort., Deckplatz 1¹/₂ Thlr
Pr. Ort.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechs-mal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7⁴⁵ Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

Ankunft in Kopenhagen täglich, — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend in Kopenhagen. Anschlüsse an die Postdampfschiffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. In Malmoe Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe Vormittags. Weiterfahrt von Kopenhagen täglich — außer Dienstag — um 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — früh zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug, in Berlin 3⁴⁰ Uhr Nachmittags.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:
Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22¹/₂ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Flensburg-Christiania (direct).

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Flensburg jeden Sonntag um 11¹⁵ Uhr Abends nach Ankunft des um 5⁴⁵ Uhr Nachm. aus Altona abgehenden Zuges, welcher 10⁵⁰ Uhr Abends in Flensburg eintrifft;

Ankunft in Christiania jeden Dienstag Nachmittags.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag um 9 Uhr Vormittags;

Ankunft in Flensburg jeden Sonnabend früh.

Personengeld zwischen Flensburg u. Christiania:
I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Flensburg Korsøer u. Flensburg-Christiania cursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Post Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postförderung benutzten Dampfschiffe der Hallandschen und Malmoe'er Dampfschiff Gesellschaften.

Berlin, den 20. Juli 1870.

General-Post-Amt.
Stephan.

4) Bekanntmachung.

Die nach der mobilen Armee gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppentheile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehre, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen derjenigen Feld-Postanstalt zunächst zugeführt werden,

welche für den betreffenden Truppentheile den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armee-Commando, jedes Armee-Corps, jede Division und für die Reserve-Cavallerie und Artillerie jedes Armee-Corps ist je eine mobile Feld-Postanstalt in Thätigkeit. Bis zu dieser Feld-Postanstalt, welche bei dem betreffenden Stabe mitmarschirt, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie alsdann durch commandirte Militairs der einzelnen Truppen-Abtheilungen oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Adressen der Briefe zc. richtig und deutlich ergeben: welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Compagnie, oder welchem sonstigen Truppentheile der Adressat angehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt bei der Militärverwaltung derselbe bekleidet.

Sind diese Angaben auf den an die mobilen Truppen adressirten Briefen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feld-Postanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungsortes auf den Adressen der Briefe und Correspondenzkarten ist nicht erforderlich; kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Uebermittlung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, sofern der Empfänger zu denjenigen Truppen gehört, welche in Folge von Marschbewegungen den Standort wechseln.

Wenn dagegen der Adressat zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Ersatz-Truppentheile steht, oder überhaupt ein festes Standquartier hat, so ist dies auf den Adressen der Briefe und Correspondenzkarten deutlich zu vermerken, außerdem aber ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Es empfiehlt sich übrigens, daß auf allen Briefen und Geldbriefen, welche durch die Feld-Postanstalten nach der Armee befördert werden sollen, der Absender sich auf der Siegelseite namhaft mache, damit, wenn irgend welche Zwischenfälle die Behändigung an den Adressaten unthunlich machen, alsbald die weitere Bestimmung des Absenders eingeholt werden kann. Eine Verpflichtung zur Namhaftmachung des Absenders besteht jedoch in keiner Weise.

Berlin, den 22. Juli 1870.

General-Postamt.
Stephan.

5) Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Bundeskanzlers wird Folgendes bestimmt:

Im Norddeutschen internen Verkehre brauchen die Begleitbriefe zu Packeten ohne Wertanhang mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu sein.

Auch soll es nicht als ein allgemeines und unbedingtes Erforderniß gelten, daß die Pakete ohne Werthangabe mittelst Siegel oder Plomben zu verschließen sind. Von einem solchen Siegelverschluß kann vielmehr in allen denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Beispielsweise wird es genügen, wenn bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material derart hergestellt ist, daß dem Inhalte ohne Hinterlassung der Spur einer Verletzung der Verpackung nicht beigekommen werden kann. Auch bei anderen Paketen werden Siegelmarken in Anwendung kommen können, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein halibarer Verschluß erzielt wird.

Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

Ähnlichen können gut emballirte Maschinenteile, größere Waffen und Instrumente, Kartentafeln, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe etc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, darf von dem Siegel- oder Plombenverschlusse nur dann abgesehen werden, wenn aus dem Mangel eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist und der Absender bzw. Einlieferer den Begleitbrief mit dem Vermerk „Auf meine Gefahr“ versieht und diesen Vermerk unterschreibt.

Die vorstehenden Erleichterungen finden bei Paketen nach den Süddeutschen Staaten, nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und nach dem sonstigen Auslande vorläufig keine Anwendung.

Berlin, den 26. Juli 1870.

General-Postamt.

Stephan.

G) Bekanntmachung.

Benutzung von Correspondenzkarten im Feldpostverkehr.

Für die Dauer der Mobilmachung werden im **Feldpostverkehr Correspondenzkarten frei von Norddeutschem Porto** befördert. Es sind zu dem Zwecke besondere **Feldpost-Correspondenzkarten** hergestellt worden, und zwar:

- a) für Sendungen an die mobilen Militairs und Militairbeamten oder
- b) für Sendungen von den mobilen Militairs und Militairbeamten.

Auf den Feldpost-Correspondenzkarten zu a. sind durch **Vordruck** diejenigen **Angaben** angedeutet,

deren es **Behufs der pünktlichen Beförderung im Feldpostbetriebe** bedarf. Solche Feldpost-Correspondenzkarten sind bei sämtlichen Norddeutschen Postanstalten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von $\frac{1}{4}$ Groschen käuflich zu haben.

Die unter b. aufgeführten Feldpost-Correspondenzkarten sind ausschließlich für die Versendung von der mobilen Armee bestimmt. Dieselben werden den im Felde stehenden Truppen durch Vermittelung der betreffenden Militair Behörden unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Postamt.

Stephan.

7) Bekanntmachung.

Fahrtverkehr nach der Bayerischen Pfalz. Einer Mittheilung der Königl. Bayerischen Postverwaltung zufolge ist der Fahrtverkehr nach der Bayerischen Pfalz vorläufig eingestellt worden. Demnach können Fahrtpostsendungen dahin von den Postanstalten bis auf Weiteres zur Beförderung nicht angenommen werden.

Berlin, den 23. Juli 1870.

General-Postamt.

Stephan.

S) Bekanntmachung

wegen Beschränkung der Paketbeförderung an die im Felde stehenden Militairs und Militairbeamten.

Um den zur Fahne einberufenen Truppen thunlichst die Gelegenheit zu geben, durch Zusendungen aus der Heimath ihre Ausrüstung für den Feldzug nach Wunsch vervollständigen zu lassen, hat die Postverwaltung während eines Zeitraumes von 14 Tagen nach eingetretener Mobilmachung noch ununterbrochen, wenn auch in letzterer Zeit unter gewissen, unabwieslich nothwendigen Beschränkungen, Privatpäckereien für die Truppen annehmen und befördern lassen.

Durch die unterm 24. Juli erlassene Bekanntmachung ist jedoch zugleich darauf hingewiesen worden, wie jene als Ausnahme von den Bestimmungen der allgemeinen Feldpost-Dienstordnung nachgegebene Vergünstigung mit dem 1. August aufhören müsse, weil die mobilen Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht berechnet sind, und weil bei großen Marschbewegungen der Truppen eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Letzteren erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen und für die Armee selbst nur lästig sein würde; überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstachen, der Geldbriefe und sonstigen Correspondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packtransporte beeinträchtigt werden würde. Mit Bezug hierauf wird nochmals in Erinnerung gebracht, daß **vom 1. August ab eine Annahme von Privatpäckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres nicht mehr stattfinden kann**, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Stand-

ort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Sobald die Umstände es späterhin irgend gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privat-Pakete an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen, und solche der Armee extraordinär bis zu gewissen Punkten entgegenzuführen, wosern militairischerseits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Postamt.
Stephan.

9) Die lithographische Anstalt des Herrn Hoflieferanten Carl Kühn u. Söhne in Berlin, Breite Straße Nr. 25, läßt zu Feldpostbriefen an die mobilen Militairs und Militairbeamten Couverts anfertigen, welche sowohl zu gewöhnlichen, als mit Geld beschwerten Briefen benutzt werden können. Auf den Couverts sind durch Vordruck diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs der pünktlichen Beförderung der Briefe im Feldpostbetriebe bedarf. Bestände von solchen Couverts gelangen an sämtliche norddeutsche Postanstalten, welche mit Genehmigung der obersten Postbehörde sich bei dem Absatz betheiligen. Der Preis des Couverts beträgt $\frac{3}{4}$ Groschen bezw. 3 Kreuzer pro Duzend; kleinere Quantitäten als 4 Stück zum Preise von $\frac{1}{4}$ Groschen bezw. 1 Kreuzer können nicht abgegeben werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

10) Nach der Vorschrift im § 1 des Regulativs des königlichen Staats-Ministeriums vom 28. November v. J. sind alle Postsendungen zwischen königlichen Behörden bei der Absendung zu frankiren.

Wir finden uns veranlaßt, noch besonders darauf hinzuweisen, daß die genaue Befolgung dieser Vorschrift auch in den Angelegenheiten keinem Bedenken unterliegen kann, bei welchen ein Privat-Interesse konkurriert, und in welchen die verkerrenden Porioauslagen deshalb der Staatskasse von den Betheiligten zu erstatten sind. Da die Höhe des Portos in jedem einzelnen Falle durch das Couvert ersichtlich gemacht wird, so sind, um Rückfragen wegen derselben entbehrlich zu machen, bei Eröffnung der von andern Behörden eingehenden frankirten Sendungen die Couverts nicht zu kassiren, sondern mit den dazu gehörigen Schreiben zur Verfügung vorzulegen, damit die Notirung des etwa wieder einzuziehenden Portos veranlaßt werden kann. Durch ein solches Verfahren wird zugleich eine Erleichterung in sofern geschaffen, als diejenigen Behörden, welchen die Wiedereinzahlung des Porto's nicht obliegt, eine Mittheilung über den einzuziehenden Betrag in die bezüglichen Schreiben in der Regel nicht weiter aufzunehmen haben werden.

Uebrigens sind Sendungen, bei welchen im Privat-Interesse konkurriert, niemals mit andern lediglich im

Staats-Interesse erfolgenden Sendungen zusammen in einem Packet oder Couvert abzulassen, da sonst eine genaue Verrechnung des auf die ersteren fallenden Porto's nicht ausführbar sein würde.

Die königliche Regierung wolle hiernach das Erforderliche veranlassen.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
In Vertretung
v. Klützw. Im Auftrage
Elwanger.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden gebracht und dessen Nachachtung bestimmt erwartet.

Marienwerder, den 28. Juli 1870.
Königliche Regierung.

11) Die mit Staatsbeihilfe zur Förderung der Obst- und Gartenkultur ins Leben gerufene Gartenbauschule zu Althof-Ragnit wird am 1. Oktober d. J. eröffnet.

Der Kursus für ausgebildete Gärtner ist auf 1 Jahr, der für Anfänger der Gärtnerei auf 3 Jahre festgesetzt. Die Erstern haben für Wohnung, Unterricht, Befestigung 30 Thlr., die Letztern für 3 Jahre 65 Thlr. an die Anstaltskasse zu entrichten.

Baumwärter und Dorfschullehrer erhalten unentgeltlich Unterricht, die Erstern in einem 2monatlichen Kursus vom 1. April bis 31. Mai, die Letztern in den Sommerferien während 14 Tagen bis 3 Wochen.

Baumwärter und Schullehrer haben für Wohnung und Befestigung selbst zu sorgen, wozu die dicht bei Althof belegene Stadt Ragnit wohlfeile Gelegenheit bietet.

Näheres ergiebt das gedruckte Statut, welches auf Antrag von dem Vorsteher der Anstalt, Rittergutsbesitzer Mack zu Althof-Ragnit portofrei zugesandt wird.

12) Der Herr General-Gouverneur zu Hannover hat nach einer uns durch den Herrn Oberpräsidenten gewordenen Benachrichtigung die Ausfuhr von Getreide aus norddeutschen Häfen direct nach französischen Häfen untersagt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 5. August 1870.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Der Herr Minister des Innern hat angeordnet, daß die bisher den städtischen Polizeiverwaltungen erteilte Befugniß zur Ausstellung von Auslands-Pässen überall da zurückgezogen werden sollte, wo am Sitze dieser Polizeiverwaltungen zugleich Landrathsämter sind.

Wir haben dem entsprechend den dem Magistrate zu Thorn erteilten Auftrag zur Ertheilung von Auslands-Pässen zurückgezogen, was wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Januar 1868 — Amtsblatt S. 19. — hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Es sind hiernach jetzt im hiesigen Regierungs-

Bezirke nur noch die Königl. Landrathämter zur Ausfertigung von Pässen befugt.

Marienwerder, den 26. Juli 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Der in Bandsburg am 17. October d. J. anstehende Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern am 20. October d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 23. Juli 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

15) Bekanntmachung.

Vom 5. d. M. ab coursiren auf der Haupttroute der Königl. Ostbahn wiederum die Courier-, Eil- und Personenzüge, wogegen die Lokal- und Güterzüge bis auf Weiteres noch ausfallen. Der Eilzug IV. geht bereits am 4. d. M., Abends, fahrplanmäßig von Eydtuhnen ab, ebenso werden der Personenzug V. und der Courierzug I. zum ersten Male am 4. d. M., Abends, fahrplanmäßig von Berlin abgelassen.

Auf den Nebencoursen tritt vom 5. d. Mts. ab der bestehende Fahrplan wieder im ganzen Umfange in Kraft und wird der Personenzug V. (Frankfurt-Güstrin) die Station Frankfurt zuerst am 4. d. M., Abends 11 Uhr, verlassen. Der Frachtgutverkehr und Viehtransport bleibt vorläufig noch eingestellt, Eilgüter werden nur in so weit zum Transport angenommen, als die in den Personenzügen laufenden Packwagen Raum zur Beförderung bieten und wird hinsichtlich der Lieferungsfrist Gewähr nicht übernommen.

Bromberg, den 1. August 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

16) Privat-Depeschen werden bis auf Weiteres bei den Telegraphen-Stationen der Ostbahn zur Beförderung nicht angenommen.

Bromberg, den 25. Juli 1870.

Königl. Direction der Ostbahn.

17) Unter den Pferden des Rittergutsbesizers von Glaske auf Gr. Trzebezy und des Gutsbesizers Wegner in Wytrembowiz ist die Rogkrankheit ausgebrochen.

Ein dem Lehrer Schulz zu Niesewanz gehöriges Pferd ist von der Rogkrankheit befallen.

Die Rogkrankheit unter den Pferden des Besizers Frenzyang zu Breitenfelde, Kreisesh Schlochau ist besetztigt.

Ein Pferd des Gastwirths Janke zu Schlochau ist vom Rog befallen und deshalb getödtet worden.

Marienwerder, den 29. Juli 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

18) Bekanntmachung.

Wiederbesetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Mogilno.

Die mit einem Gehalte von 100 Thlr. jährlich verbundene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Mogilno ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um die Balanz können sich

unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 3. August 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

19) Vom 1. August d. J. ab wird eine 2stgige Personenpost zwischen Gollub und Schönsee mit folgenden Gänge eingerichtet:

aus Gollub: 11³/₄ Nachts,
in Schönsee: 1 früh,
aus Schönsee: 12¹/₄ Mittags,
in Gollub: 1²⁵ Nachmittags.

Marienwerder, den 30. Juli 1870.

Ober-Post-Direction.

gez. Winter.

20) Die Kreisstierarztstelle des Kreises Wehlau ist erledigt. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs zu melden.

Königsberg, den 30. Juli 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

21) Nachdem der Kreis-Wundarzt Dr. Kuzner zum Kreis-Physikus des Kreises Thorn ernannt worden, ist die Kreis-Wundarztstelle desselben Kreises erledigt. Qualificirte Medizinal-Personen fordern wir hierdurch auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 6 Wochen bei uns um die Stelle zu bewerben.

Marienwerder, den 6. August 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

22) Der Königliche Staatsanwalt von Luck zu Potsdam ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Königlichen Appellationsgericht in Marienwerder ernannt.

Dem Pfarrer Krebs in Lessen ist an Stelle des nach Ramin veretzten Pfarrers Wyczynski die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion für das Dekanat Lessen übertragen worden.

Der bisherige Hilfslehrer G. Hennig bei dem Gymnasium zu Hohenstein ist als fünfter ordentlicher Lehrer des Gymnasiums in Marienwerder berufen und angestellt worden.

Die Post-Expediten-Anwärter Altergott in Terespol, Fleck in Strasburg W. Spr., Lohbe in Schweg und Prodehl in Tuchel sind als Post-Expediten bestätigt.

Der Post-Expeditur Kroll in Pechlau und der Bureauclieur Janzon in Marienwerder sind gestorben.

Dem Grenzaufseher von Blumberg in Damerau ist die Verwaltung der Forstgeld-Receptur für die Schutzbezirke Czemlewo und Neulinum des Bezirks Gollub, vom 1. August d. J. ab, interimistisch übertragen.

Der Hauptamtsdiener Müller zu Bahnhof Thorn ist zum Grenzaufseher in Mintec befördert worden.

Hierzu der Deyffentliche Anzeiger Nr. 32.